

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen



Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2021

1. Januar 2021

A.

- 1) Beim Kirchlichen Arbeitsgericht (KAG) sind zum 1. Januar 2021 zwei Kammern eingerichtet:
Kammer 1 unter dem Vorsitz von Herrn Engelbert H e i d e r,
Kammer 2 unter dem Vorsitz von Herrn Horst M a y e r h o f e r.
- 2) Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

B.

Verteilung der Geschäfte

- 1) Die beim Kirchlichen Arbeitsgericht anfallenden Verfahren (Klagen) werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs erfasst.

Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts (§ 2 Abs. 1 KAGO), Rechtsstreitigkeiten aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der diese ergänzenden Ordnungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle (§ 2 Abs. 2 KAGO) sowie sonstige Verfahren, wie z.B. Einstweilige Verfügung, Antrag auf Kostenerstattung vor Erhebung der Klage oder Rechtshilfeersuchen, sind dabei gesondert aufzuzeichnen.
- 2) Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts ohne Rücksicht darauf, ob ein Terminantrag gestellt wird.
- 3) Bei gleichzeitigem Eingang wird die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Antragsgegners/Beklagten bestimmt, wobei die Worte "Sankt", Vornamen, Titel, Adelsprädikate und Artikel außer Betracht bleiben. Maßgeblich ist stets die Bezeichnung in der Antragschrift/Klageschrift.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Anträgen außerhalb eines anhängigen Verfahrens.

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2021

- 4) Die eingegangenen Anträge/Klagen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den beiden Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1: 3 Anträge/Verfahren,

Kammer 2: 2 Anträge/Verfahren.

- 5) Die Zuteilung der Verfahren wird ohne Unterbrechung über das Jahresende hinaus fortgeführt.

Im Falle der Prozesstrennung (§ 145 ZPO, entspr. Anwendung) bleibt die bisherige Kammer auch für die abgetrennten Verfahren – ohne Anrechnung auf den Turnus – zuständig.

Wird eine Rechtssache aus einer anderen Kammer verbunden oder von dieser abgegeben, erfolgt dies unter Anrechnung auf den Turnus bei der übernehmenden Kammer. Die abgebende Kammer wird nicht nachbelastet.

Anträge auf einstweilige Verfügung/einstweilige Anordnung werden der Kammer 1 zugeteilt. Ist eine Klage vor der Kammer 2 anhängig, werden zwischen denselben Parteien nachfolgend eingehende Anträge nach Satz 1, die sich auf den Streitgegenstand der Klage beziehen, der Kammer 2 – unter Anrechnung auf den Turnus – zugeteilt. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Eingang der Klage und einem Antrag auf einstweilige Verfügung zwischen denselben Parteien, wenn die Klage der Kammer 2 zuzuteilen ist.

- 6) Wird eine Rechtssache zurückverwiesen, so geht diese ohne Anrechnung auf den Turnus in die Kammer des Vorsitzenden, der an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hat. Bei Zurückverweisung an eine andere Kammer des KAG wird diese hierfür unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Eine zurückverwiesene Sache wird unter einem neuen Aktenzeichen eingetragen.
- 7) Über die Ablehnung der Vorsitzenden entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (§ 35 Satz 2 KAGO). Bei erfolgreicher Ablehnung wird die Rechtssache vom Vertreter unter Anrechnung auf den Turnus übernommen.
- 8) Wird ein Verfahren von den Beteiligten länger als sechs Monate nicht betrieben, werden die Akten weggelegt und das Verfahren gilt statistisch als erledigt. Der Vorsitzende der mit der Sache befassten Kammer stellt durch Verfügung fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Fortgang des Verfahrens nach Aktenweglegung erhält die Sache ein neues Aktenzeichen bei derselben Kammer, wird jedoch nicht erneut auf den Turnus angerechnet.

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2021

C.

Beisitzende Richter und Richterinnen

- 1) Die beisitzenden Richter und Richterinnen werden nach Dienstgebern und Mitarbeitern getrennt in alphabetischer Reihenfolge in dafür aufgestellten Listen aufgenommen. Diese Listen sind dem Geschäftsverteilungsplan als Anlage beigefügt und gelten als dessen Bestandteil. Neu ernannte beisitzende Richter und Richterinnen werden zum Zeitpunkt ihrer Ernennung in die Liste alphabetisch eingereiht.
- 2) Die Heranziehung der beisitzenden Richter und Richterinnen erfolgt aus den Listen in alphabetischer Reihenfolge und wird über das Jahresende hinaus fortgeführt. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht. Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Satz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.
- 3) Über die Ablehnung eines beisitzenden Richters/einer beisitzenden Richterin entscheidet der Vorsitzende (§ 35 Satz 1 KAGO). Bei erfolgreicher Ablehnung wird der/die in seiner/ihrer Liste an nächster Stelle Stehende herangezogen.
- 4) Die Kammer der letzten mündlichen Verhandlung bleibt bis zur nächsten mündlichen Verhandlung zuständig für alle Kammerentscheidungen ohne mündliche Verhandlung.

Zieht sich ein Verfahren über mehrere Verhandlungstage hin, findet ein Wechsel bei den beisitzenden Richtern grundsätzlich nicht statt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KAGO). Dies gilt ebenso bei Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Zurückverweisung durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof. In diesen Fällen ist die Kammerbesetzung dann auch für weitere auf den Fortsetzungstermin angesetzte Verfahren der gesetzliche Richter.

Augsburg, den 01. Dezember 2020

Das Präsidium des Kirchlichen Arbeitsgerichts

E. Heider
Vorsitzender

Mayerhofer
stellv. Vorsitzender